

BETEX³¹ Betonentferner

BETEX³¹ entfernt hochwirksam Beläge und Verkrustungen auf Zementbasis.



Eigenschaften

- Hochwirksam
- Biologisch abbaubar
- Gebrauchsfertig
- Greift den Großteil der handelsüblichen Lacke, Holz, Kunststoffe und Glas nicht an.
- Im Zweifel Versuche an geeigneter Stelle durchführen.

Anwendungsbereiche

Zum Reinigen von Maschinen, Geräten, Schalungen und Schalbelägen im Bauhandwerk und GA-LA-BAU. Nicht geeignet zum Reinigen von Leicht und Buntmetallen, wie Aluminium, Kupfer und Messing.

Anwendung und Dosierung

BETEX³¹ ist gebrauchsfertig und kann direkt aufgetragen werden. Am besten mit **BETEX³¹**-Sprühgerät auftragen, mit Pinsel oder als Tauchbad verwenden. Nach dem Auftragen ein paar Minuten

einwirken lassen und mit scharfen Wasserstrahl abwaschen. Große Betonreste mechanisch entfernen oder im Tauchbad auflösen, oder Vorgang wiederholen. Vorsicht bei der Anwendung: Geeignete Schutzbrille und Schutzhandschuhe verwenden.

Technische Daten

Ph-wert	<1
Dichte	1,1 g/cm ³

Inhaltsstoffe

Anorganische Säuren 12-18%, Phosphate 10-15%, <5% nichtionische Tenside, Farbmittel, Inhibitor

Allgemeine Anwendungshinweise

Nur für gewerbliche Anwendung
Nicht mit anderen Produkten mischen
Nicht in ungeeignete Behälter und Flaschen umfüllen. Sollte an unedlen Metallen Korrosion auftreten, **NOFERID** verwenden.

Gefahr- und sicherheitshinweise

Vor Beginn der Bearbeitung ist es erforderlich, sich anhand des Sicherheitsdatenblattes über Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsratschläge zu informieren. Diese sind unter www.humatra.de als Download hinterlegt. Auch bei nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten sind die bei chemischen Erzeugnissen übliche Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Lagerhinweise

Bei der Lagerung ist eine Temperatur von -10 bis +30 einzuhalten. Nicht in der Nähe von Basen lagern.

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf unseren derzeitigen Kenntnissen. Sie befreien den Verwender nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften kann hieraus nicht abgeleitet werden.